

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.2021

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
Wiedervernässung des Großen Moores	477	
Umlegung eines verrohrten Gewässerabschnittes III. Ordnung in Gamsen	477	
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides; Windpark Groß Oesingen	478	
Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	480	
Ergebnis einer Vor-Ort-Besichtigung; Masthähnchenanlage in Zahrenholz	483	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN		
Jahresabschluss 2012	484	
Satzungsbeschluss; Bebauungsplan Nr. 97 „Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 2. Änderung	484	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2021	485
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Rühren	Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungs- plan „Am Schützenplatz“	487
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	- - -	

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Wasbüttel	1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift	488
--------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Rötgesbüttel	Jahresabschlüsse 2015 und 2016	489
-----------------------	--------------------------------	-----

	Bebauungsplan „Südfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 8. Änderung	489
--	--	-----

Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Gewerbegebiet An der K 89“, 1. Änderung	490
------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

- - -

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

## **A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Wiedervernässung des Großen Moores**

Der NLWKN beantragt die Wiedervernässung des Großen Moores bei Gifhorn, südlicher Teilbereich und die Erlaubnis zum Aufstau des Triangler Moorkanals.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 26.07.2021

Im Auftrage

Albrecht-Jung

---

### **Umlegung eines verrohrten Gewässerabschnitts III. Ordnung in Gamsen**

Herr Heiko Mennenga, Gifhorn, beantragte eine Plangenehmigung für die Umlegung eines verrohrten Teilabschnitts des Gewässers III. Ordnung auf dem Gelände der ehemaligen Volksbank. Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 12.08.2021

Im Auftrage

Schielberg

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung  
(PNE AG, Cuxhaven)**

**Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn  
– 9.3/74.01-01.26 –**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, seine Begründung und der zugehörige UVP-Bericht können in der Zeit

**vom 07.09.2021 bis zum 21.09.2021**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12

Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

**Gemeinde Groß Oesingen**

Gemeindebüro Groß Oesingen

Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen

Montag 15.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05838 2 78

**Gemeinde Steinhorst**

Gemeindebüro Steinhorst

Metzinger Str. 1, 29367 Steinhorst

Montag - Freitag 08.30 – 11.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05148 275

**Gemeinde Eldingen**

Rathaus Lachendorf – Zimmer 303

Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf

Montag und Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr und 12.45 – 17.30 Uhr

Dienstag und Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr und 12.45 – 15.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05145 970 144

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**21.09.2021**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

**I.**

1.

Hiermit wird der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf den Antrag vom 20.05.2019 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

**Windpark Groß Oesingen**

Standort

Gemarkung:	Zahrenholz
WEA 01	Flur: 1 Flurstück 58/2
WEA 03	Flur: 1 Flurstück 4/1
WEA 05	Flur: 1 Flurstück 4/1
WEA 07	Flur: 1 Flurstück 4/1
WEA 08	Flur: 1 Flurstück 4/1
WEA 09	Flur: 1 Flurstück 4/1
Gemarkung:	Steinhorst
WEA 02	Flur: 7 Flurstück 91/3
WEA 04	Flur: 7 Flurstück 87/1
Gemarkung:	Groß Oesingen
WEA 06	Flur: 10 Flurstück 19/5

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen, acht Anlagen des Typs Nordex N131/3.6 mit 84 m Nabenhöhe einer Leistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 149,5 m sowie einer Anlage des Typs N131/3.6 mit 99 m Nabenhöhe, einer Leistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 164,5 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

**II. – V.**

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung, der Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie Hinweisen zu den Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1. 6. 2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen. Ein UVP-Bericht wurde von der Antragstellerin eingereicht und kann zusammen mit dem Bescheid eingesehen werden. Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Gifhorn (Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12 Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn, Immissionschutz@gifhorn.de, 05371 82 738) angefordert werden.

## **VI. (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann auf Antrag das

### **Verwaltungsgericht Braunschweig Am Wendentor 7 38100 Braunschweig**

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für diesen Genehmigungsbescheid ganz oder teilweise wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, 09.08.2021

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wurden nachfolgend aufgeführte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

#### **Alexander Burkart**

**Kehrbezirk „GF-10201“** (Nordkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Ahnebeck, Altendorf, Barwedel, Benitz, Bergfeld, Brome, Croya, Parsau, Voitze, Wiswedel, Boitzenhagen, Radenbeck

Telefon: 05371/9363040 oder 0163 7208507

E-Mail: bsm.burkart@web.de

#### **Michael Mehrdorf**

**Kehrbezirk „GF-10202“** (Stadt Braunschweig / Südkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Thune, Wenden, Meine

Telefon: 05304/9709590 oder 0177 5555309

E-Mail: info@mehrdorf.de

**Silver Hallmann**

**Kehrbezirk „GF-10205“** (Südkreis Landkreis Gifhorn / Landkreis Helmstedt)

Ortschaften im Kehrbezirk: Alvesse, Plockhorst, Wehnsen, Ahnsen, Hardesse, Ohof, Seershausen, Warmse, Meinersen

Telefon: 05372/974464 oder 0160 3668599

E-Mail: info@Schornsteinfeger-Hallmann.de

**Dirk Stief**

**Kehrbezirk „GF-10207“** (Stadt Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Neubokel, Wilsche, Gifhorn

Telefon: 05321/23467 oder 0170 2783547

E-Mail: D.Stief@t-online.de

**Sebastian Heinze**

**Kehrbezirk „GF-10208“** (Stadt Gifhorn / Nordkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Gamsen, Kästorf, Westerbeck

Telefon: 05371/5907717 oder 0151 17645783

E-Mail: bsm.heinze@googlemail.de

**Gunter Weinreich**

**Kehrbezirk „GF-10210“** (Südkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Isenbüttel, Gravenhorst, Ohnhorst, Ausbüttel, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Calberlah

Telefon: 05371/7430080 oder 0176 64675723

E-Mail: bsmfeger.weinreich@t-online.de

**Ralf Köther**

**Kehrbezirk „GF-10211“** (Stadt Gifhorn / Südkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Winkel, Gifhorn, Bokelberge, Ettenbüttel, Gilde

Telefon: 0171 6482283

E-Mail: schorni.louis@freenet.de

**Uwe Hoffmann**

**Kehrbezirk „GF-10212“** (Nordkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Allersehl, Auermühle, Behren, Blickwedel, Dedelstorf, Schmarloh, Texas, Groß Oesingen, Hagen, Langwedel, Lingwedel, Lüsche, Mahrenholz, Masel, Wettendorf, Oerrel, Räderloh, Repke, Sprakensehl, Steinhorst, Ummern, Weddersehl

Telefon: 05835/965942 oder 0171 6404459

E-Mail: Hoffmann.Schorni@gmail.com

**Jörg Müller**

**Kehrbezirk „GF-10214“** (Südkreis Landkreis Gifhorn / Landkreis Helmstedt)

Ortschaften im Kehrbezirk: Rolfsbüttel, Volkse, Hillerse, Dalldorf, Leiferde, Vollbüttel, Alvesse, Ankensen, Eickenrode, Rietze

Telefon: 05373/331742 oder 0160 3670745

E-Mail: BSFM-J.Mueller@t-online.de

**Dieter Kolle**

**Kehrbezirk „GF-10216“** (Nordkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Bokensdorf, Ehra, Lessien, Grußendorf, Stüde, Tappenbeck, Tülauf, Transvaal, Vorhop

Telefon: dieterkolle@googlemail.com

E-Mail: 05378/981153 oder 0171 5622082

**Hans-Jörg Haase**

**Kehrbezirk „GF-10217“** (Stadt Gifhorn / Nordkreis Landkreis Gifhorn)

Ortschaften im Kehrbezirk: Gifhorn, Dannenbüttel, Neudorf-Platendorf, Triangel

Telefon: 05371/590831 0177 4906964

E-Mail: Hans-Joerg.Haase@arcor.de

**Wolfgang Thiele**

**Kehrbezirk „GF-10219“** (Südkreis Landkreis Gifhorn / Stadt Braunschweig)

Ortschaften im Kehrbezirk: Groß Schwülper, Rothemühle, Walle, Harxbüttel, Veltenhof,

Telefon: 0531/2145543 oder 0177 2145543

E-Mail: Thielekralenriede@t-online.de

Die Bestellungen sind bis zum 31.12.2028 befristet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG ist eine Bestellung auf sieben Jahre befristet, sie endet jedoch automatisch mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze - mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Daher sind die Bestellungen für den Kehrbezirk GF-10205 – Silver Hallmann - bis zum 30.11.2028 und für den Kehrbezirk GF-10212 – Uwe Hoffmann - bis zum 31.10.2023 befristet.

Gifhorn, den 18.08.2021

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz  Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
Betreiber	Rainer Wendt Eichenring 8 29393 Gr. Oesingen
Betriebsstandort (Adresse)	Zahrenholz, Flur 2, Flurstück 103/7
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Anlage zum Halten von > 40.000 Masthähnchen
Fazit:  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">L Ja      X Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum:    Juli 2024	

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Gifhorn**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.09.2021 bis 09.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gifhorn, 27.08.2021

Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.07.2021 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 97 „Hohes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 2. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>1</sup>

### **Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 492 dieses Amtsblattes

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>2</sup> begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn [www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene](http://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene) abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 17.08.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

I.

## **HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 23.07.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 1.170.200 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 1.241.500 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0 EURO         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 EURO         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 493 dieses Amtsblattes.

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.145.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.187.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.156.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.187.700 EURO

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 23.07.2021

Schink  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09.2021 bis einschl. 09.09.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 25.08.2021

Schink  
Bürgermeister

---

### **Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rühren beschließt folgende Satzung:

#### **Satzung der Gemeinde Rühren, Ortsteil Rühren vom 26.07.2021**

#### **über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Am Schützenplatz"**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rühren hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 26.07.2021 als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rühren hat am 26.07.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Schützenplatz" im Ortsteil Rühren gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Schützenplatz" im Ortsteil Rühren. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.<sup>3</sup>

#### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 493 dieses Amtsblattes.

## § 4

### **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Am Schützenplatz" für den Ortsteil Rühren, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Rühren, den 26.07.2021

Urban  
Bürgermeister

---

### **1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Ortskern“, mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat am 14.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Wasbüttel, Mittelstraße 1, 38553 Wasbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 494 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wasbüttel, den 17.08.2021

Jonas  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Gemeinde Rötgesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.09.2021 bis 09.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 26.08.2021

Schölkmann  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 19.07.2021 den Bebauungsplan „Südfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 8. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>5</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 495 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 16.08.2021

Schölkmann  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan der Innenentwicklung "Gewerbegebiet An der K 89", 1. Änderung, Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 28.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet an der K89" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung<sup>6</sup> zu entnehmen. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Vordorf, Weststraße 13 in 38533 Vordorf zur Einsicht aus. Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 496 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vordorf, 12.08.2021

Kleemann  
Bürgermeister

(L. S.)

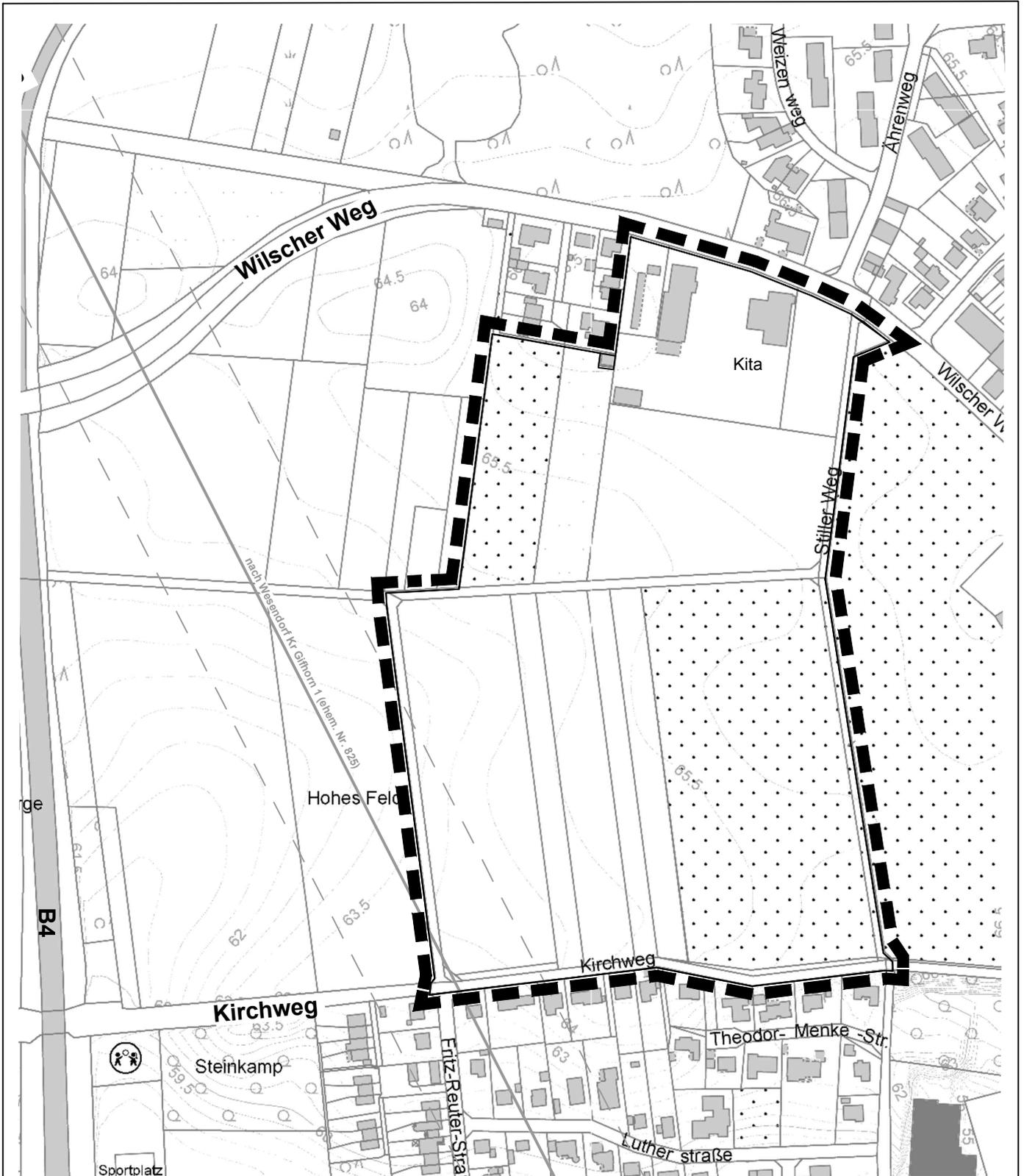
---

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



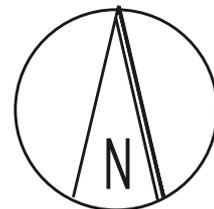
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97  
"Hohes Feld" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),  
2. Änderung



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung

Gemeinde Rühren  
Landkreis Gifhorn

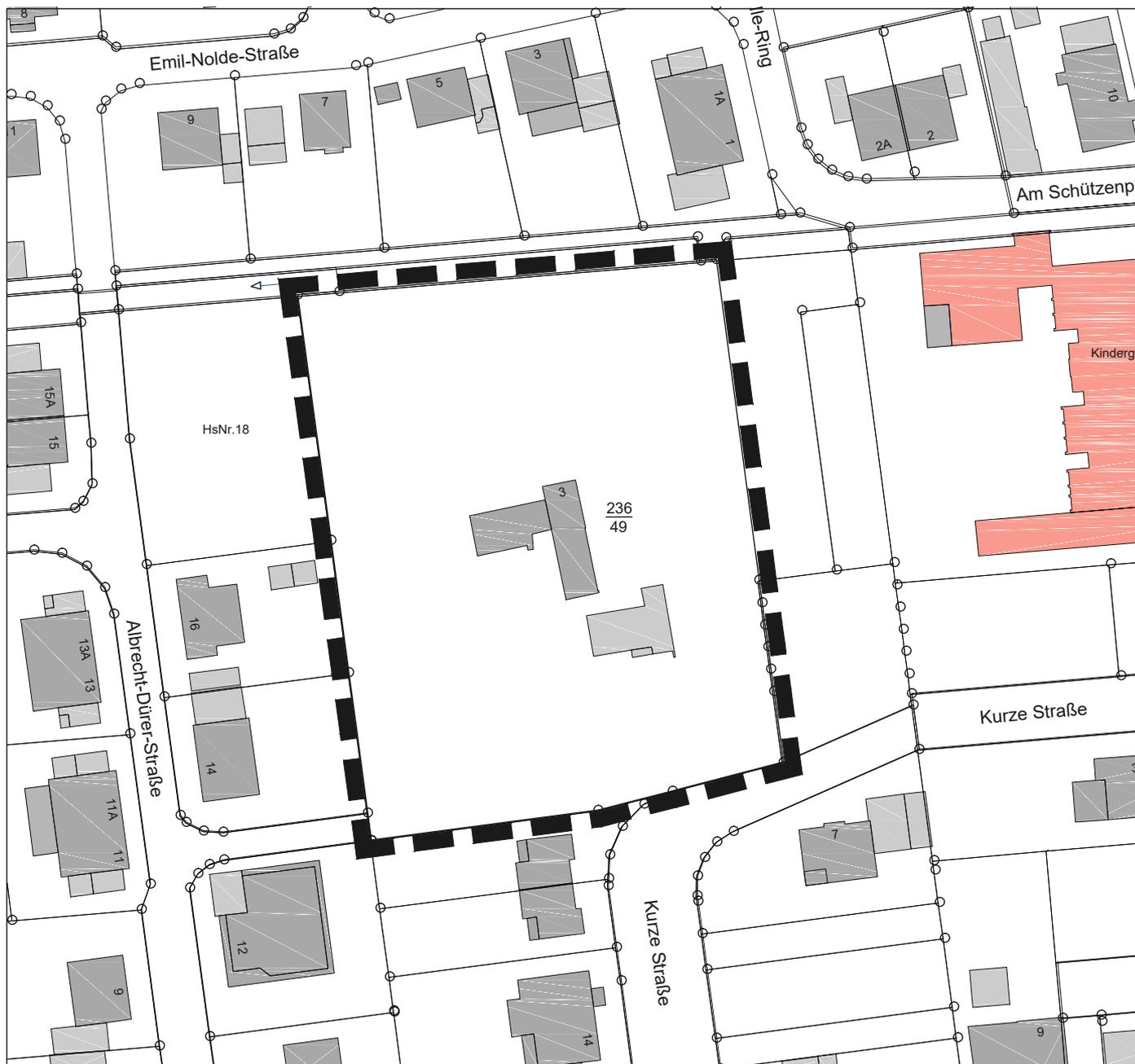


# Bebauungsplan Am Schützenplatz

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)

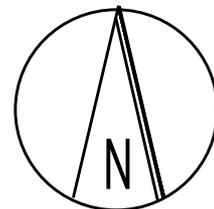


## Gebietsabgrenzung Veränderungssperre



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Rühren, wie dargestellt.

Gemeinde Wasbüttel  
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan

**Ortskern 1. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift**

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



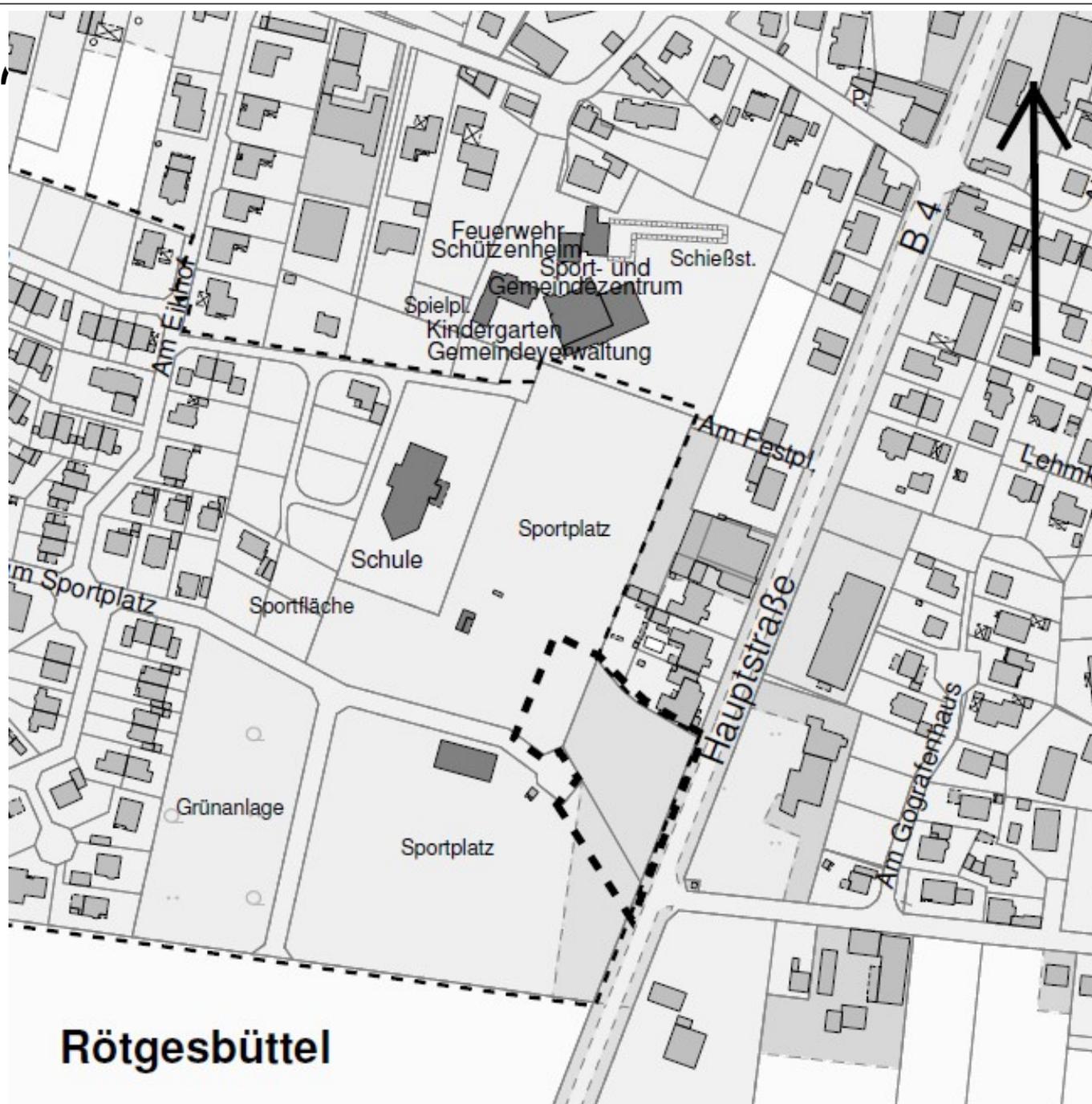
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich in mitten der bebauten Ortslage Wasbüttel an der K 64, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gebietsabgrenzung



**Rötgesbüttel**

© 2013 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen  
- Katasteramt Gifhorn

**Gemeinde Rötgesbüttel**

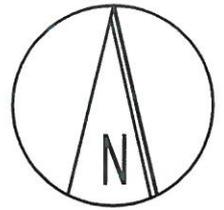
- - -

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

— — —

**Geltungsbereich der  
8. Änderung**

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

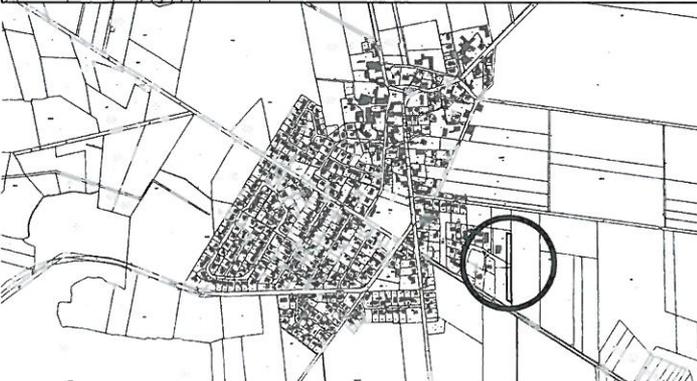


Bebauungsplan  
**Gewerbegebiet An der K 89**  
**1. Änderung**

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.